



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der am 17.06.1997 gegründete Verein führt den Namen "Wassersportverein Königs Wusterhausen e.V." und hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
- 2. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände des Landessportbundes Brandenburg e.V., deren Sportarten betrieben werden, des Deutschen Ruderverbands und des Deutschen Kanuverbands.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar in Ausübung des muskelbetriebenen Wassersports.
 - Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Rudern und Drachenbootsport;
 - b. die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports;
 - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen;
 - d. die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes;
 - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Renngemeinschaften;
 - j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen
 nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des
 Vereins. \u00dcbungsleiterbeihilfen d\u00fcrfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gezahlt werden.
- 3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund von Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Merkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder Sportfreund werden.
- Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und f\u00f6rdernden Mitgliedern.
 - a. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - b. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
 - c. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber am Vereinsleben teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.





§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie f\u00f6rdernde Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins und die Sportgeräte unter Beachtung der entsprechenden Ordnungen zu benutzen.
- 4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2. Der Übertritt vom ordentlichen in den fördernden Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod,
 - d. durch Löschung des Vereins.
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende einzuhalten.
- 5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.





 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister,
 - b. dem Jugendwart und
 - c. maximal acht weiteren Mitgliedern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000.- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.
 - Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zwischen 1.000.- € und 2.000,- € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000.- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand. Er wird von den Jugendlichen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2 Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Einladung per E-Mail und durch Veröffentlichung im Bootshaus einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail -Adresse aus.





- 3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 4. Zustimmung zum Haushaltsplan,
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 6. Zustimmung zu den erlassenen Vereinsordnungen, Festsetzung der Nutzungsgebühr für Gäste,
- 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 8. Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge,
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung
- 5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.





§ 15 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vermögen

- 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Königs Wusterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kinder- und Jugendsport) zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am <u>07.03.2019</u> von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ersetzt die Fassung von 06.03.2015.